

Grundlagen bilden

Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Februar 2015 · www.roedl.cz

Inhalt:

Recht aktuell

- > Auswahl von Lieferanten oder Auftragnehmern

Steuern aktuell

- > Kurzmitteilung Steuern
- > Steuerliche Begünstigung des zwischenjährlichen Anstiegs von Forschungs- und Entwicklungskosten

Wirtschaft aktuell

- > Neuigkeiten in der Rechnungslegung
– Rückblick 2014 und Ausblick

Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor:
Februar–März 2015
- > Menschen bei Rödl & Partner / Gratulation
an Petr Tomeš!

> Auswahl von Lieferanten oder Auftragnehmern

Von Jitka Ivičková, Rödl & Partner Brunn

Schnell gelesen

- > Viele unserer Mandanten kontaktieren in dem Bemühen um die Auswahl eines bestmöglichen Lieferanten oder Auftragnehmers (Material, Energie, Bauarbeiten,...) und die Durchsetzung vorteilhaftester Lieferbedingungen mehrere potentielle Auftragnehmer. In diesem Artikel weisen wir auf die rechtlichen Aspekte einer solchen Auswahl und mögliche Alternativen hin. Nicht zuletzt möchten wir für etwaige Gefahren bei Ausschreibungen dieser Art sensibilisieren.

In erster Linie muss der Unterschied zu einer Situation klargestellt werden, in der eine Ausschreibung über einen Auftragnehmer eine Notwendigkeit darstellt und den strengen Regeln des Gesetzes Nr. 137/2006 Slg. der Tschechischen Republik über öffentliche Aufträge (nachfolgend nur „Vergabegesetz“) unterliegt. Diese Vorschrift hat in der Regel keinen Einfluss auf Unternehmer als privatrechtliche Subjekte, die nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Die Situation ändert sich jedoch und Unternehmer unterliegen dem gegenständlichen Vergabegesetz, wenn sie Zuwendungsempfänger werden, sie also aus öffentlichen Quellen Zuwendungen erhalten, die mehr als 50 % des Auftrages ausmachen, oder falls die gewährten finanziellen Leistungen 200 Mio. CZK überschreiten. Mit Blick auf den spezifischen Charakter solcher Fälle und darauf, dass Unternehmer relativ selten Zuwendungsempfänger werden und ihnen in der Regel bereits bei der Gewährung der Zuwendung die Bedingungen der Inanspruchnahme mitgeteilt werden, lassen wir hier eine Vergabe gemäß Vergabegesetz Außen vor.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Bei einer üblichen Vergabe eines Auftrages (ohne staatliche Zuwendungen) richtet sich die Beziehung zwischen dem Auftraggeber und einem Auftragnehmer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Nr. 89/2012 Slg. der Tschechischen Republik (nachfolgend nur „neues Bürgerliches Gesetzbuch“). Gerade im Zusammenhang mit dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch ist auf das Institut der sog. **vorvertraglichen Haftung** hinzuweisen, das zuvor nicht in tschechischen Rechtsvorschriften geregelt war. Neu wird ausdrücklich von einem Schutz vor Scheinverhandlungen über den Abschluss eines Vertrages ausgegangen.

Wenn Sie also zugleich mehrere mögliche Auftragnehmer ansprechen und mit ihnen Verhandlungen nur zum Zwecke der Einholung oder eines Vergleichs von Preisen oder Lieferbedingungen führen, sollte den Angesprochenen aus Ihrem Handeln klar sein, dass Sie derweil nur den Markt sondieren und nicht ausschließlich mit diesem einen potentiellen Auftragnehmer verhandeln. Ratsam ist etwa eine Angabe, dass es sich um **„eine unverbindliche indikative Anfrage“** handelt. Hierbei handelt es sich zwar nicht um einen durch ein Gesetz definierten Begriff, jedoch ist dieser den Parteien bei Geschäftsverhandlungen hinreichend verständlich.

Im entgegengesetzten Fall könnte nämlich bei Beendigung der Verhandlungen über den Vertragsschluss in einer Phase, in der der Abschluss des Vertrages als hochwahrscheinlich erscheint, ein potentieller Auftragnehmer einen Schadensersatz geltend machen, maximal jedoch in Höhe des Verlustes im Zuge des nicht abgeschlossenen Vertrages. Das Gesetz spricht hier von einer begründeten Erwartung der Partei, dass es zum Abschluss eines Vertrages kommt, und von einer Beendigung der Verhandlungen ohne einen „gerechten Grund“. Mit Blick auf die fehlende Rechtsprechung zum Thema, welcher Grund für die Beendigung von Verhandlungen „gerecht“ ist, kann nur empfohlen werden, dass die Gegenseite von Anfang an darüber informiert ist, wie die Dinge stehen und sie nicht das Gefühl gewinnt, dass sie „an der Nase herumgeführt wurde“.

Bei der Ausschreibung des Projektes bezüglich eines potentiellen Auftragnehmers kann ein im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch als öffentliche Ausschreibung um das geeignetste Angebot bezeichnetes Vorgehen gewählt werden. Die geltende rechtliche Regelung kopiert im Grunde die vormalige Bestimmung über eine sog. **„öffentliche geschäftliche Ausschreibung“** gemäß dem alten tschechischen Handelsgesetzbuch Nr. 513/1991 Slg. (nachfolgend nur „Handelsgesetzbuch“). Wichtiges Element sind in schriftlicher Form festgelegte Bedingungen der Ausschreibung – diese müssen zumindest allgemein den Gegenstand der Leistung und die Grundsätze des sonstigen Inhaltes des beabsichtigten Vertrages beinhalten, sie müssen die Art der Abgabe des Angebotes und die Frist formulieren, innerhalb der das Angebot abgegeben werden kann, als auch die Frist, bis wann das gewählte

Angebot bekannt gegeben wird. Der Inhalt der Bedingungen der Ausschreibung wird in geeigneter Weise veröffentlicht (z.B. durch Anschreiben eines ausgewählten Kreises an potentiellen Auftragnehmern, durch Veröffentlichung in der Presse, auf den Webseiten der Gesellschaft oder auf einem spezialisierten Internetportal).

Bei der Formulierung der Bedingungen einer öffentlichen Ausschreibung muss darauf geachtet werden, dass der Auftraggeber die Möglichkeit einer Änderung der Bedingungen oder einer Aufhebung der Ausschreibung nur hat, wenn er sich dies vorab im Rahmen der Bedingungen der Ausschreibung vorbehalten hat. Eine Änderung oder Aufhebung veröffentlicht er dann in der gleichen Weise, wie er auch die Bedingungen der Ausschreibung veröffentlicht hat.

Gegenüber nach den Regeln des Vergabegesetzes vergebenen öffentlichen Aufträgen muss im Fall einer einfachen öffentlichen Ausschreibung gemäß dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch nicht vorab die Art der Auswahl des Angebotes festgelegt werden (in den Bedingungen müssen z.B. nicht feste Bewertungskriterien und deren Gewichtung formuliert werden). Der Ausschreibende ist dann berechtigt ein Angebot auszuwählen, das ihm am besten entspricht.

Eine weitere gesetzlich geregelte Art einer Kontaktierung eines unbestimmten Kreises möglicher Vertragspartner ist ein sog. **öffentliches Angebot**. Dieser Weg ist jedoch eher für die Ansprache von potentiellen Kunden denn von Auftragnehmern typisch. Deklariert wird hier die Absicht des Abschlusses eines bestimmten Vertrages (das Angebot umfasst bereits alle wesentlichen Erfordernisse des Vertrages, also auch den Preis). Ein öffentliches Angebot kann auf den Abschluss eines Vertrages mit einem oder mit mehreren Empfängern zielen. Die gängigsten Fälle eines öffentlichen Angebotes sind eine Werbung, eine Angabe in einem Katalog oder die Ausstellung von Ware in einem Geschäft, mit denen der Unternehmer öffentlich seinen Willen bekundet, für einen bestimmten Preis eine Ware zu liefern oder eine Dienstleistung zu erbringen.

Ihr Ansprechpartner



Mgr. Jitka Ivičičová
advokátka (Rechtsanwältin) / Senior Associate
Tel.: +420 530 300 500
E-Mail: jitka.ivicicova@roedl.cz

Kurzmitteilung Steuern

Abgeltungsteuer auf Einkünfte von beschränkt steuerpflichtigen Organmitgliedern von Körperschaften

Seit dem 01.01.2015 unterliegen die Einkünfte, die beschränkt steuerpflichtige Organmitglieder tschechischer Körperschaften erzielen, der Abgeltungsteuer. Die offenen Punkte der Abgeltungsteuer wurden im Vorjahr zwischen der Steuerberaterkammer und der Generalfinanzdirektion geklärt. Wir weisen darauf hin, dass nach dem BGB-Reformgesetz auch alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer als Organmitglied gelten.

Von Einkünften von beschränkt steuerpflichtigen Organmitgliedern – von Personen, die nicht in Tschechien dauerhaft wohnhaft sind, sind nicht mehr die Lohnsteuer einzubehalten und ein Lohnsteuerjahresausgleich vorzunehmen. Diese Bezüge unterliegen nach EStG neu der Abgeltungsteuer (15 % für EU-Mitgliedsstaaten und Länder, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen bzw. Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen abgeschlossen wurden, und 35 % für Drittländer). Die Abgeltungsteuer ist innerhalb eines Monats nach dem Monat zu bezahlen, in dem der Steuerabzug durchzuführen war.

Die Abgeltungsteuer wird wie die Lohnsteuer nach Bruttobezügen zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozial- und Krankenversicherung berechnet. Die Abgeltungsteuer erhöht sich nicht mehr um den Soli-Zuschlag, andererseits ist es nicht möglich, von steuerpflichtigen Einkünften Steuerermäßigungen, Freibeträge oder außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Sollten die Organmitglieder in der Tschechischen Republik keine anderen Einkünfte erzielen, sind sie nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum abzugeben bzw. einen Jahres-Steuerausgleich durchzuführen. Sollte ungeachtet dessen die Einkommensteuererklärung für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum abgegeben werden, um z.B. eine Steuerermäßigung oder Freibetrag abzuziehen, muss auch der Soli-Zuschlag von 7 % bezahlt werden, dem Einkünfte über die Beitragsbemessungsgrenze hinaus unterliegen (die Beitragsbemessungsgrenze berechnet sich als Durchschnittsverdienst mal 48, d.h. CZK 1.245.216 für das Jahr 2014).

Wegen der unklaren Auslegung, ob alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer ohne Weiteres als Organmitglieder auftreten oder nicht, wurde von der Generalfinanzdirektion für den Zeitraum vom 01.01.2014

bis zum 31.12.2014 für Geschäftsführer, die in der Tschechischen Republik beschränkt steuerpflichtig sind, ein Besteuerungswarecht eingeräumt. Diese Geschäftsführer dürfen im Jahre 2014 zwischen dem ersten und zweiten Besteuerungsmodell wählen. Dies ist im Veranlagungszeitraum 2015, in dem die Bezüge von beschränkt steuerpflichtigen Organmitgliedern ausschließlich der Abgeltungsteuer unterliegen, nicht mehr möglich.

jan.hajek@roedl.cz

Steuerbefreiung der durch den Arbeitgeber bezahlten Lebensversicherungsbeiträge

Am 01.01.2015 ist das Änderungsgesetz zum Einkommensteuergesetz Nr. 586/1992 Gbl. (nachfolgend nur EStG) in Kraft getreten. Nach § 6 Abs. 9 Buchst. p) Punkt 3 EStG ändern sich die Voraussetzungen für steuerfreie, vom Arbeitgeber bezahlte Lebensversicherungsbeiträge für die Todesfallversicherung, Erlebensfallversicherung und Rentenversicherung.

Nicht mehr steuerfrei sind die Lebensversicherungsbeiträge, wenn die Renten dem Versicherungsvertrag vorzeitig bzw. außerordentlich ausgezahlt werden können. Die Frist, innerhalb der die Lebensversicherungsverträge geändert werden können, läuft am 31.03.2015 ab. Einigen sich der Arbeitnehmer und Versicherungsgeber nicht auf die Änderung dieser Verträge, sind die Lebensversicherungsbeiträge nicht mehr steuerfrei.

jan.hajek@roedl.cz

Lohnsteuerjahresausgleich bei der Zahlung eines Soli-Zuschlags

Nach dem Änderungsgesetz zum Einkommensteuergesetz müssen die Einkommensteuererklärungen nach § 38g Abs. 4 nicht abgegeben werden, wenn der Lohnsteuereinbehalt im Laufe des Jahres um den Solidaritätszuschlag erhöht wird, steuerpflichtige Jahreseinkünfte jedoch das 48-fache des Durchschnittsverdienstes nach dem Sozialversicherungsgesetz (CZK 1.245.216 für das Jahr 2014) unterschreiten. Werden in einigen Monaten z.B. Sondervergütungen oder Gratifikationen gewährt, durch die die monatliche Steuerschuld erhöht wird, steuerpflichtige Jahreseinkünfte jedoch weiterhin die Beitragsbemessungsgrenze unterschreiten, ist der Arbeitnehmer berechtigt, beim Arbeitgeber einen Lohnsteuerjahresausgleich anzufordern. Dies gilt nach dem Punkt 48 der Übergangsbestimmungen schon für den Veranlagungszeitraum 2014.

Gilt der Arbeitnehmer in der Tschechischen Republik als beschränkt Steuerpflichtiger, ist es empfehlenswert, die Einkommensteuererklärung nach wie vor abzugeben, da dem örtlich zuständigen Finanzamt im Land der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung über die Steuerzahlung vorzulegen ist.

jan.hajek@roedl.cz

> Steuerliche Begünstigung des zwischenjährlichen Anstiegs von Forschungs- und Entwicklungskosten

Von Miroslav Kocman, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Der Freibetrag für Forschungs- und Entwicklungskosten gehört zu gesetzlich zulässigen Steueroptimierungsmaßnahmen. Da sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags gegenüber dem Jahr 2013 geändert haben, muss beim Abzug von Forschungs- und Entwicklungskosten von der gültigen Fassung des Einkommensteuergesetzes und dem aktualisierten Schreiben D-288 ausgegangen werden.

Das durch das Finanzministerium geänderte Schreiben Nr. D-288 regelt eine einheitliche Anwendung von § 34 Abs. 4 und 5 EStG und die Gewährung des Freibetrags für Forschungs- und Entwicklungskosten. Die Änderungen des Schreibens, die bereits im Finanzanzeiger des Finanzministeriums Nr. 4/2014 veröffentlicht wurden, sind so umfangreich, dass dem Abzug von Forschungs- und Entwicklungskosten für das abgelaufene Jahr eine große Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Sind die im Jahre 2014 angefallenen Forschungs- und Entwicklungskosten gegenüber dem Vorjahr angestiegen, können die gegenüber dem Vorjahr angestiegenen FuE-Aufwendungen mit 110 % abgezogen werden. Bis 2013 waren die zwischenjährlich höheren FuE-Aufwendungen nicht zusätzlich vergünstigt. Nunmehr sind die Steuerpflichtigen motiviert, eine intensive Forschungs- und Entwicklungstätigkeit auszuüben. Bleiben die Forschungs- und Entwicklungskosten auf gleichem Niveau oder senken sie sogar, dürfen sie im aktuellen Veranlagungszeitraum in voller Höhe abgezogen werden. Da das Berechnungsschema im Gesetz relativ kompliziert beschrieben ist, enthält das Schreiben D-288 zur Veranschaulichung ein Beispiel, das den 110%igen Freibetrag erläutert.

Das Schreiben D-288 zeigt des Weiteren Aufwendungen, die bei Forschungs- und Entwicklungsaufträgen abgezogen werden können. Die Einschränkung zielt darauf, dass nur die Forschungs- und Entwicklungskosten abgezogen werden, die unmittelbar einem konkreten Forschungs- und Entwicklungsauftrag zugerechnet werden können. Die Aufzählung dieser Aufwendungen wurde gegenüber den Vorjahren um das Finanzierungsleasingentgelt für bewegliche Wirtschaftsgüter erweitert, das seit 2014 abgezogen werden kann.

Des Weiteren wurden die Fremdleistungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge neu definiert. Um zu vermeiden, dass die Forschungs- und Entwicklungskosten wiederholend abgezogen werden, konnte der Freibetrag das Entgelt für die Fremdleistungen nicht enthalten. Seit dem Jahr 2014, in dem die Voraussetzungen für den Freibetrag modifiziert wurden, kann das Entgelt für die Forschung und Entwicklung von Hochschulen, öffentlichen Forschungsanstalten und sonstigen Forschungszentren abgezogen werden. Gegenüber dem Jahr 2013 wurde eine Verschärfung eingeführt – der Freibetrag für Zertifizierungskosten wird nicht mehr gewährt. Unter Zertifizierungskosten sind Aufwendungen für die Patent- und Lizenztätigkeiten zu verstehen, die bei Forschungs- und Entwicklungsaufträgen anfallen.

Die letzte Änderung betrifft den Veranlagungszeitraum, in dem der Freibetrag gewährt wird. Ist es nicht möglich, den Freibetrag im Veranlagungszeitraum zu beanspruchen, in dem die Forschungs- und Entwicklungskosten angefallen sind (z.B. wenn das zu versteuernde Einkommen zu niedrig ist oder ein Steuerverlust ausgewiesen ist), darf der Freibetrag innerhalb von drei folgenden Veranlagungszeiträumen beansprucht werden. Nach der bisherigen Regelung war der Freibetrag auf den ersten Veranlagungszeitraum beschränkt, in dem ein Steuergewinn erzielt wurde. Wurden in einem Veranlagungszeitraum Forschungs- und Entwicklungskosten abgezogen, wobei der Gesellschaft zugleich ein Steuerverlust entstanden ist, und ist in diesem Veranlagungszeitraum die fünfjährige Frist für den Verlustabzug abgelaufen, war es oft nicht möglich, einen vollen Verlustabzug vorzunehmen, da der Freibetrag für Forschungs- und



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Entwicklungskosten vorrangig abgezogen werden musste. Nunmehr können sich die Steuerpflichtigen nach ihrem Ermessen entscheiden, in welchem Veranlagungszeitraum innerhalb einer dreijährigen Frist der Freibetrag für Forschungs- und Entwicklungskosten beansprucht wird.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Miroslav Kocman

Steuerberater / Associate Partner

Tel.: +420 236 163 750

E-Mail: miroslav.kocman@roedl.cz

> Neuigkeiten in der Rechnungslegung – Rückblick 2014 und Ausblick

Von Lenka Kudrnová, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Wenn wir ein aktuelles Thema für unseren Mandantenbrief suchen, greifen wir zuerst auf veröffentlichte Artikel zurück. Unsere Artikel im „Wirtschaft aktuell“, Schulungen, Seminare und Rundtische, die im Jahre 2014 nicht nur von unserer Kanzlei veranstaltet wurden, hatten ein gemeinsames Thema: Neuregelungen nach BGB- und HGB-Reformgesetz bzw. Darstellung neuer Begriffe und neuer gesetzlicher Vorschriften in der Buchführung und Bilanzierung. Im Jahre 2014 wurden darüber hinaus neue Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter und der in der Fachöffentlichkeit oft diskutierte IFRS 15 (Erlöse aus Verträgen mit Kunden) erlassen, der Arbeitskreis der tschechischen Wirtschaftsprüferkammer hat eine Stellungnahme zur Prüfung des Abhängigkeitsberichtes nach dem 01.01.2014 veröffentlicht.

Unsere Themen

In den ersten Monaten des Jahres 2014 haben wir uns im „Wirtschaft aktuell“ mit Nachschüssen in einer GmbH befasst und die Buchungen im Personalbereich erläutert. Im April haben wir über Gutachten Nr. I–27 und Nr. I–28 des Tschechischen Instituts für Buchhalter über die Gewährung oder Rückzahlung von Investitionszulagen für den Erwerb von Vermögensgegenständen des Anla-

gevermögens berichtet. Dem Gutachten I–29 Berichtigungsbuchungen, Änderungen von Einschätzungen und Methodenwechsel des Tschechischen Instituts für Buchhalter haben wir uns in der letzten Ausgabe des Mandantenbriefes gewidmet.

In übrigen Artikeln des Jahres 2014 wurden wichtige Neuregelungen wie Vorabauschüttungen, Erbbaurecht, Bau als Bestandteil eines Grundstücks oder neue Regelungen für den Modernisierungs- und Erweiterungsaufwand erläutert.

Im Oktober 2014 wurde ein weiteres Thema angesprochen, das durch das BGB- und HGB-Reformgesetz eingeführt wurde – das Aufgeld und dessen Verbuchung. Im Dezember 2014 wurde der Inhalt des Abhängigkeitsberichtes nach dem 01. Januar 2014 erläutert.

Neben den o.g. Themen, die mit dem BGB- und HGB-Reformgesetz verbunden waren, kam noch ein weiteres, nicht weniger wichtiges Thema zum Vorschein – IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden (November). Im Juni haben wir wichtige Feststellungen zusammengefasst, die wir bei Abschlussprüfungen treffen.

Übrigens, haben Sie nicht vergessen, in Ihren internen Richtlinien die aktivierungspflichtige Untergrenze für die Modernisierung von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen zu ändern?

Themen, die nicht angesprochen wurden

Im Jahre 2014 wurden noch folgende Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter erlassen:

- > I–30 Darstellungstätigkeit in den Einzelabschlüssen der Unternehmen
- > I–31 Zwischenabschluss

Obwohl die Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter als Hinweise und Empfehlungen zu verstehen sind, spielen sie eine große Rolle – vor allem in den Bereichen, die in den Vorjahren gesetzlich nicht geregelt wurden und von Gesellschaften nach ihrem besten Wissen und Gewissen, jedoch nicht einheitlich behandelt wurden. Auch diese Bereiche wurden in unseren Artikeln erwähnt. Wir gehen davon aus, dass sie in diesem Jahr noch detailliert angesprochen werden.

Ausblick für die Rechnungslegung

Am 01.01.2016 sollte in die tschechische Rechnungslegung die Richtlinie des Parlaments und Rates (Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen) implementiert

werden. Die Einführung dieser Richtlinie bzw. ihre Implementierung ins geplante Änderungsgesetz zum Rechnungslegungsgesetz – nach dem Entwurf des Ministeriums für Finanzen der Tschechischen Republik – haben wir im Nikolausseminar präsentiert. Das Änderungsgesetz rechnet mit folgenden Änderungen, mit denen unsere Mandanten in diesem und nächsten Jahr konfrontiert werden:

1. Größengruppen von Gesellschaften
2. Konsolidierungsgruppen
3. Öffentliche Rechtsträger
4. Bericht über Zahlungen an Regierungen
5. Neue Begriffe und Formulierungen – Da diese Änderungen alle Gesellschaften verspüren, möchten wir Sie schon jetzt ansprechen, obwohl sie in der Fachöffentlichkeit noch diskutiert werden.

Aus Übersichtlichkeitsgründen stehen die aktuelle Fassung (bis zum 31.12.2015) in der ersten Spalte und die novellierte Fassung (ab dem 01.01.2016) in der zweiten Spalte. Die unserer Ansicht nach wichtigsten Änderungsvorschläge sind fett geschrieben:

Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Stand bis zum 31.12.2015	Entwurf ab dem 01.01.2016
Die Buchführung ist so auszugestalten, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt	Die Buchführung ist so auszugestalten, dass der Jahresabschluss verständlich ist und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so vermittelt, dass sachverständige Dritte nach dem Jahresabschluss wirtschaftliche Entscheidungen treffen können.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Stand bis zum 31.12.2015	Entwurf ab dem 01.01.2016
Im Anhang sind folgende Angaben über Ereignisse nach dem Bilanzstichtag zu machen: <ul style="list-style-type: none"> > Angaben über Sachverhalte, welche die Umstände zum Bilanzstichtags erläutern, > Angaben über Sachverhalte, die als unsichere Umstände zum Bilanzstichtag bestehen und durch die sich die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft wesentlich ändert. 	In der Buchführung sind Ereignisse zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen, auch wenn sie der Gesellschaft erst nach dem Bilanzstichtag bekannt werden. Treten nach dem Bilanzstichtag wesentliche Ereignisse ein, sind sie im Anhang zu erläutern und zu quantifizieren.

Herstellungskosten für Erzeugnisse und unfertige Erzeugnisse und Leistungen

Stand bis zum 31.12.2015	Entwurf ab dem 01.01.2016
Die Herstellungskosten für Erzeugnisse und unfertige Erzeugnisse und Leistungen setzen sich aus Fertigungseinzelkosten bzw. angemessenen Fertigungsgemeinkosten zusammen.	Die Herstellungskosten für Erzeugnisse und unfertige Erzeugnisse und Leistungen setzen sich aus Fertigungseinzelkosten bzw. einzel zurechenbaren Fertigungsgemeinkosten zusammen. Die Fertigungseinzelkosten enthalten Anschaffungskosten für Rohstoffe, das Entgelt für Fremdleistungen und weitere Einzelkosten, die mit der Fertigung oder einer weiteren Tätigkeit unmittelbar zusammenhängen.

Herstellungskosten für durch Eigenleistungen hergestellte Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

Stand bis zum 31.12.2015	Entwurf ab dem 01.01.2016
Die Herstellungskosten für durch Eigenleistungen hergestellte Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände setzen sich aus Fertigungseinzelkosten und angemessenen Fertigungsgemeinkosten zusammen.	Die Herstellungskosten für durch Eigenleistungen hergestellte Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände setzen sich aus Fertigungseinzelkosten und einzel zuzuordnenden Fertigungsgemeinkosten zusammen. Die Fertigungseinzelkosten enthalten Anschaffungskosten für Rohstoffe, das Entgelt für Fremdleistungen und weitere Einzelkosten, die mit der Fertigung oder einer weiteren Tätigkeit unmittelbar zusammenhängen.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Rückstellungen

Stand bis zum 31.12.2015	Entwurf ab dem 01.01.2016
Als Rückstellungen gelten Rückstellungen für Risiken und drohende Verluste, die Steuerrückstellung, Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen und Rückstellung für Sanierungsmaßnahmen. Zu den Rückstellungen gehören des Weiteren technische Rückstellungen und Rückstellungen nach besonderen Gesetzen.	Durch Rückstellungen werden Verpflichtungen oder künftige Aufwendungen gedeckt, deren Charakter offensichtlich ist und bei denen es zum Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher ist, dass sie verursacht werden, ihre Höhe oder der Zeitpunkt der Verursachung jedoch unsicher sind. Die Aufwandsrückstellungen sind zum Bilanzstichtag nach geschätzten, in der Zukunft drohenden Aufwendungen zu bilden, die Rückstellungen für Verpflichtungen sind nach Erfüllungsbeträgen zu bemessen. Rückstellungen für Vermögensgegenstände sind unzulässig. Zu den Rückstellungen gehören darüber hinaus technische Rückstellungen und Rückstellungen nach besonderen Gesetzen.

Hinweis

Seit 01.01.2015 sind alle Gesellschaften, die einen elektronischen Briefkasten haben oder **prüfungspflichtig** sind, verpflichtet, dem Finanzamt alle Steuererklärungen und Anzeigen über Schuldverhältnisse ausschließlich elektronisch zu übermitteln. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht drohen Bußgelder i.H.v. CZK 2.000, im Extremfall i.H.v. CZK 50.000.

Um unnötige Bußgelder und Probleme zu verhindern, werden wir auch in diesem Jahr solche Themen ansprechen, die – wie wir hoffen – innovativ und nutzbringend sind.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Lenka Kudrnová

Wirtschaftsprüferin / Senior Associate

Tel.: +420 236 163 303

E-Mail: lenka.kudrnova@roedl.cz

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Februar–März 2015

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Februar

Der Mindestlohn in Deutschland und seine Auswirkungen auf tschechische Arbeitgeber

25. Februar 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Alena Klikar, Václav Vlk, Lukáš Pflug

März

Das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz

24. März 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Miroslav Skopec, Alexander Novák

www.roedl.cz

Änderungen des Programms vorbehalten.

-jsd-

> Menschen bei Rödl & Partner

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Gratulation an Petr Tomeš!

Rödl & Partner gibt mit großer Freude bekannt, dass Steuerberater **Ing. Petr Tomeš** sich erfolgreich im Wettbewerb **Steuerfachmann & TAX FIRM DES JAHRES 2014** behaupten konnte. Er platzierte sich in der Kategorie **Dream Tax Firm**, d.h. unter den **11 Siegern mit der höchsten Stimmenanzahl** in den Kategorien „Top-Steuerexperten“ (hier war Petr für den Bereich „Transfer Pricing“ nominiert) und „Die größten Hoffnungen der Steuerwelt“.



Dieser Wettbewerb ist der einzige seiner Art in der Tschechischen Republik und hat zum Ziel, die besten Experten im Steuerbereich zu finden, das unternehmerfreundlichste Finanzamt auszuzeichnen und Bereiche aufzuzeigen, die uns im Steuerbereich unter den Fingern brennen.

Zu den weiteren Kategorien zählen z.B. die Wahl des besten Lektoren/der besten Lektorin im Bereich Steuern oder der „Dream Tax Firm“. Der erste Jahrgang dieses Wettbewerbs fand 2010 statt.

-jsd-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Februar 2015, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**
Platněšská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.